

Chorverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

in der Neufassung vom 20.11.2021

I. Allgemeine Grundsätze und Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Struktur und Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, nachstehend CMV genannt.
Er wurde am 23. September 1990 in Rostock gegründet und ist die Vereinigung von Chören des gesamten Landes.
- (2) Der CMV hat seinen Sitz in Rostock. Er ist unter dem Namen „Chorverband Mecklenburg – Vorpommern e.V.“ als Verein beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des CMV ist die Förderung und Unterstützung der Chorbewegung im genannten Landesterritorium als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe, unabhängig von der Besetzung, der sozialen Struktur und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Chöre.
Der CMV verwirklicht seinen Zweck und seine Aufgaben insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
 - a. Mitgestaltung des öffentlichen Musiklebens und Förderung der aktiven Musikausübung sowohl durch eigene Veranstaltungen als auch Veranstaltungen/Konzerte in Zusammenarbeit mit anderen Musik- und Kulturschaffenden,
 - b. Förderung und fachliche Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen Vereinsbelangen,
 - c. Ausbildung von (Vize-)Chorleiterinnen und Chorleitern, Weiterbildungsangebote für Sängerinnen und Sänger sowie Chorvorstände,
 - d. Förderung der Chorarbeit in den Mitgliedsvereinen,
 - e. Förderung der Kinder- und Jugendchorarbeit durch eigene Veranstaltungen und durch Weiterbildungsangebote,
 - f. Förderung des Leistungsniveaus und -willens der Mitgliedsvereine durch Veranstaltung von Chortagen, Chorbegegnungen, Chorwettbewerben etc.
 - g. Herausgabe einer Zeitschrift u.a. zur Informationsverbreitung über musikalische Angebote und Ereignisse sowohl regional als auch überregional,
 - h. Wahrnehmung der Aufgaben als Dachverband für Chöre in Mecklenburg-Vorpommern
- (2) Der CMV ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit anderen Chor- und Musikverbänden des In- und Auslandes wird angestrebt, soweit deren Tätigkeit, Zweck und Aufgaben dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der CMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des CMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CMV, welche nicht in den Anwendungsbereich der in § 58 AO genannten steuerlich unschädlichen Betätigungen fallen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des CMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme als Mitglied

- (1) Der CMV besteht aus aktiv singenden und fördernden Mitgliedern.
Mitglieder des CMV können sein:
 1. als singende Mitglieder
 - Chöre und Ensembles sowie sonstige Musikgruppen, sofern diese in einem Verein (eingetragen und nicht eingetragen) organisiert sind,
 2. als Fördermitglieder
 - Einzelmitglieder und rechtsfähige Personenvereinigungen, die die satzungsmäßigen Ziele des CMV unterstützen, und
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im CMV ist die Unterstützung des im § 2 ausgewiesenen Satzungszweckes.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Präsidium des CMV zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Gibt das Präsidium dem Aufnahmeantrag nicht statt, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin Berufung zur Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen ist möglich. Sie bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- (6) Ausscheidenden Präsidentinnen und Präsidenten mit hervorragenden Leistungen bei der Leitung des CMV kann der Titel „Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin des CMV“ verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung des jeweiligen Chores, Ensembles oder der Musikgruppe, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu richten. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen.
- (3) Mitglieder des CMV, die das Ansehen des CMV schwerwiegend schädigen, ihre durch die Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Dieser bedarf der Zweidrittelmehrheit. Er ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht die Berufung zur Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidium eingelegt werden.
- (6) Die Berufung hat eine aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Hauptversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.
- (7) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Hauptversammlung vor der Beschlussfassung zu rechtfertigen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können alle Vorteile und Leistungen des CMV wahrnehmen. Bedingung ist die Erfüllung der bis zum Ende des Geschäftsjahres fälligen Verpflichtungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach den Beschlüssen der Hauptversammlung sowie gemäß der Satzung und des Kultur- und Leistungsprogramms zu handeln. In ihrer eigenen Satzung und Verwaltung werden ihnen keine Beschränkungen auferlegt, soweit sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliedschaft im CMV ist beitragspflichtig.
- (4) Die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge sind im I. Quartal für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage einer Bestandserhebung zu entrichten. Stichtag für die Bestandserhebung ist der 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres. Abgabetermin ist der 31. März des darauffolgenden Geschäftsjahres.

III. Organisationsaufbau des CMV

§ 7 Organe des CMV

- (1) Organe des CMV sind die Hauptversammlung, das Präsidium, der Musikbeirat.
- (2) Die einzelnen Organe können zur Präzisierung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen erarbeiten.

§ 8 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des CMV. Sie tagt einmal jährlich und wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, bei Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergänzungen der Tagesordnung sind bis 4 Wochen vor dem Termin schriftlich und mit Begründung einzureichen. Bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung ist die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die HV kann auch digital bzw. in Hybridvarianten durchgeführt werden. Das Präsidium kann die Form der Durchführung in der Geschäftsordnung regeln.
- (3) Eine Hauptversammlung muss auch einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen oder ein Drittel der Mitglieder des CMV dies unter Angabe von Gründen verlangt (außerordentliche Hauptversammlung).
- (4) a – Jeder Mitgliedschor entsendet – unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter zur HV. In diesem Rahmen können Chorleiterinnen/Chorleiter, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein bzw. Chor, delegiert werden.
b – Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigte Teilnehmende an der HV. Sie können keinesfalls gleichzeitig Vertreterinnen/Vertreter von Mitgliedern im Sinne von §8(3)a sein.
c – Fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und vom Präsidium eingeladene Gäste nehmen beratend an der HV teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des CMV, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - Genehmigung des Finanzberichtes
 - Genehmigung der Verbandsabrechnung
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Diese dürfen dem Präsidium oder dem Musikbeirat nicht angehören und ihr Amt maximal über zwei Wahlperioden ausüben
 - Genehmigung des Arbeits- und Finanzplanes
 - Festsetzung der Verbandsbeiträge und Behandlung von Satzungsanfragen
 - Entscheidung über Anträge von Mitgliedern des CMV
 - Berufungsentscheidungen bei Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Verbandes.
- (6) a Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
b Eine Zweidrittelmehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist erforderlich für Änderungen der Satzung einschl. der Änderung von § 2 (Zweck und Aufgaben) sowie Beschlüsse gemäß § 5 (6) dieser Satzung.
c Zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich.
- (7) Den Ablauf der Hauptversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist der Vorstand des CMV. Ihm gehören an:

- Präsidentin oder Präsident
- 1. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- 2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Schatzmeister oder Schatzmeisterin
- Landeschorleiterin oder Landeschorleiter
- Stellvertreterin/Stellvertreter des Landeschorleiters/der Landeschorleiterin
- Schriftführerin oder Schriftführer
- Jugendreferent oder Jugendreferentin.

Präsident/Präsidentin, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Schatzmeister/Schatzmeisterin sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Funktionen sind in der Ressortaufteilung in der Geschäftsordnung des CMV geregelt.

(2) Ständig beratende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums ohne Stimmrecht sind:

- die Referentinnen und Referenten für allgemeine Fragen

Diese Aufgaben können auch durch Mitglieder des Präsidiums wahrgenommen werden.

(3) Präsidentin/Präsident, die Vizepräsidentinnen/-präsidenten, Schatzmeisterin/Schatzmeister, Schriftführer/Schriftführerin und Jugendreferent/Jugendreferentin werden grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Landeschorleiterin/Landeschorleiter, dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin und Referentinnen/Referenten für allgemeine Fragen werden durch das Präsidium berufen und alle vier Jahre durch die Hauptversammlung bestätigt.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, bestellt das Präsidium bis zur nächstmöglichen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter/eine kommissarische Vertreterin. Das Amt und die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen können auch durch ein anderes im Vereinsregister eingetragenes Präsidiumsmitglied übernommen werden.

(6) Die Präsidiumsmitglieder können für gesonderte Präsidiumsaufgaben finanziell nach LRKG MV entschädigt werden.

§ 10 Der Musikbeirat

(1) Der Musikbeirat ist für die gesamte künstlerische Arbeit des CMV verantwortlich und dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Für bestimmte Aufgaben können Fachreferate gebildet werden.

(2) Dem Musikbeirat gehören an:

- Landeschorleiter/Landeschorleiterin
- stellv. Landeschorleiterin/stellv. Landeschorleiter als stellvertretender Vorsitz
- berufene Einzelpersonen
- Fachreferentinnen und Fachreferenten für spezielle Aufgaben können zusätzlich berufen werden.

(3) Die Fachreferentinnen/Fachreferenten und Einzelpersonen werden auf Vorschlag des/der Landeschorleiterin vom Präsidium berufen,

(4) Präsidentin/Präsident bzw. einer der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten hat im Musikbeirat Sitz und Stimme,

(5) Der Musikbeirat tagt mindestens einmal im Jahr, Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Beschlüsse des Musikbeirates haben für das Präsidium empfehlenden Charakter.

IV. Verschiedenes

§11 Auflösung des CMV

(1) Die Auflösung des CMV ist nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Beschluss zur Auflösung des CMV erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter.

- (2) Bei der Beschlussfassung zur Auflösung des CMV ist gleichzeitig über das Vermögen des CMV zu beschließen.
- (3) Das Vermögen des CMV fällt nach Beendigung der Liquidation und nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an den Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. und darf ausschließlich zur Förderung der Chorbewegung verwendet werden. Das Gleiche gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung.
- (4) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1.Vizepräsidentin/ Vizepräsident und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung beinhaltet die von der Hauptversammlung des CMV am 20.11.2021 beschlossenen Änderungen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 17. Juni 2017 ungültig.

Demmin, 20.11.2021

.....
Maria Magdalena Schwaegermann
Präsidentin des CMV

.....
Constanze Lange
1.Vizepräsidentin des CMV